

Reglement über den Plakataushang

vom
01.01.2026



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Zweck und Definition	3
	Art. 2 Regelungsinhalt.....	3
II.	Plakataushang auf öffentlichem Grund.....	3
	Art. 3 Gemeindeeigene Plakatständer	3
	Art. 4 Plakataushang in den Aushängekästen der Gemeinde	4
	Art. 5 Kandelaberwerbung	4
	Art. 6 Übrige Reklame auf öffentlichem Grund	4
III.	Politische Werbung.....	4
	Art. 7 Wahlen.....	4
IV.	Vorgaben.....	5
	Art. 8 Verkehrsrechtliche Vorgaben	5
	Art. 9 Baurechtliche Vorgaben	5
	Art. 10 Zeitliche Vorgaben.....	6
V.	Straf- und Schlussbestimmungen.....	6
	Art. 11 Strafbestimmungen	6
	Art. 12 Ausnahmen	6
	Art. 13 Änderungen des Reglements	6
	Art. 14 Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 52 der Polizeiverordnung vom 30. November 2022 der Gemeinde Aesch ZH erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement über den Plakataushang:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Definition

¹ Diese Verordnung regelt das Anbringen von Anzeigen, Plakaten oder Beschriftungen jeder Art auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde Aesch mit Einschluss des Erdrechts und der Luftsäule, welche der Gemeinde Aesch gehören oder auf welcher sie die Bewirtschaftung übernimmt.

² Unter den Begriff des öffentlichen Grundes fallen sämtliche gemeindeeigenen Grundstücke inklusive ihrer Bauten, Anlagen, Pflanzen und dergleichen, die die Gemeinde Aesch zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben dienen (Verwaltungsvermögen) sowie der Allgemeinheit im Rahmen des Gemeingebräuchs zur Nutzung zur Verfügung stehen (Sachen im Gemeingebräuch).

³ Die Reklame auf dem privaten Grund sowie auf dem öffentlichen Grund, auf dem eine privatrechtliche Ordnung gilt (Finanzvermögen) unterliegt den einschlägigen privatrechtlichen, strassenverkehrsrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen.

Art. 2 Regelungsinhalt

Die Verordnung regelt die folgenden Plakatierungen:

- a. Gemeindeeigene Plakatstände
- b. Aushang in den Aushängeboxen der Gemeinde
- c. Kandelaberwerbung
- d. Passantenstopper
- e. Übrige Reklame auf öffentlichem Grund

II. Plakataushang auf öffentlichem Grund

Art. 3 Gemeindeeigene Plakatstände

¹ Die gemeindeeigenen Plakatstände stehen für Ankündigungen von Anlässen in der Gemeinde Aesch gemäss folgender Rangordnung zur Verfügung:

1. Gemeindetermine: Abstimmungen, Wahlen, Gemeindeversammlung, Probealarm, Papiersammlung, Kulturkommission etc.,
2. Politische Werbung gemäss Regelungen in Abschnitt III,
3. Kantonspolizei und Beratungsstelle für Unfallverhütung: Präventionskampagnen,
4. In Aesch tätige, nicht-politische Vereine und gemeinnützige Organisationen,
5. Auswärtige, nicht-politische Vereine und gemeinnützige Organisationen,
6. Sonstige Werbung nach Bewilligung durch die Abteilung Sicherheit

² Die Plakatständer dürfen nicht durch Dritte für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Ausnahmen sind von der Abteilung Sicherheit zu bewilligen.

³ Die Plakatständer werden vom Werkdienst plakatiert und aufgestellt. Die Plakate sollten im Weltformat F4 (895 x 1280 mm) geliefert werden.

⁴ Bei terminlich gebundenen Ereignissen erfolgt der Aushang frühestens sechs Wochen vor dem Ereignis.

⁵ Aufkleber dürfen ausschliesslich direkt auf dem Plakat aufgeklebt werden und nicht am Ständer, der Plastikabdeckung, etc.

⁶ Plakate sind am Schalter der Gemeindeverwaltung frühzeitig abzugeben.

⁷ Auf Wünsche bei der Plakatständerwahl wird wo möglich eingegangen. Wenn der Ständer jedoch gemäss Rangordnung bereits von einem gleichstehenden oder überstehenden Plakat befüllt ist, muss auf einen anderen freien Ständer ausgewichen werden.

Art. 4 Plakataushang in den Aushängekästen der Gemeinde

¹ Die Aushängekästen stehen für Ankündigungen von Anlässen in der Gemeinde Aesch gemäss folgender Rangordnung zur Verfügung:

1. Gemeindetermine: Neuigkeiten Gemeinde, Amtliche Publikationen, Abstimmungen, Wahlen, Gemeindeversammlung, Probealarm, Papiersammlung, Kulturkommission, Feuerwehr,
2. Kantonspolizei und Beratungsstelle für Unfallverhütung: Präventionskampagnen,
3. In Aesch tätige, nicht-politische Vereine und gemeinnützige Organisationen,
4. Auswärtige, nicht-politische Vereine und gemeinnützige Organisationen,
5. Sonstige Werbung nach Bewilligung durch die Abteilung Sicherheit

² Der Aushang ist gebührenfrei.

³ Die Maximalgrösse für Aushänge orientiert sich am A4-Format.

Art. 5 Kandelaberwerbung

Beschriftungen, Anzeigen, Plakate oder Beschriftungen an Kandelaber sind verboten, sofern sie nicht der Verkehrsführung dienen. Vorbehalten bleiben Flaggen der Gemeinde.

Art. 6 Übrige Reklame auf öffentlichem Grund

¹ Sämtliche nicht durch vorhergehende Artikel geregelte Plakatierungen auf öffentlichem Grund müssen durch die Abteilung Sicherheit bewilligt werden.

² Eine Rahmenbewilligung ist möglich.

III. Politische Werbung

Art. 7 Wahlen

¹ Bei Wahlen werden folgende Standorte für die Plakatierung auf öffentlichem Grund durch die Gemeinde Aesch zur Verfügung gestellt:

1. Unmittelbar um den Brunnen vor der Liegenschaft Haldenstrasse 2 (bis 4 Anlagen) (siehe Anhang Plan 1),

2. auf den Grünstreifen rund um den Gemeindeparkplatz an der Feldstrasse (bis 7 Anlagen) (siehe Anhang Plan 2),
3. auf dem Brunnenhofplatz (bis 4 Anlagen) (siehe Anhang Plan 3),
4. an der Kreuzung Haldenstrasse/Grossacherstrasse (östlicher Rand) (bis 4 Anlagen) (siehe Anhang Plan 4),
5. an der Heligenmattstrasse Kat.-Nr. 1600 (bis 4 Anlagen) (siehe Anhang Plan 5).

² Die Plakate dürfen höchstens 7 Wochen lang aufgestellt sein und müssen spätestens 7 Tage nach dem Wahltermin wieder entfernt werden.

³ Für die Anbringung und Entfernung sind die Plakatierenden selbst verantwortlich.

⁴ Die Anbringung von Wahlplakaten muss mindestens 8 Wochen vor Wahldatum bei der Abteilung Sicherheit angemeldet werden.

⁵ Die Gemeinde stellt keine Plakatständer o.ä. zur Verfügung.

⁶ Die Errichtung von Wahlplakaten auf den oben genannten Standorten wird unentgeltlich bewilligt.

⁷ Die Anbringung von politischen Plakaten ausserhalb der aktuellen Themen von Wahlen und deren Zeitraum ist auf den oben genannten Standorten untersagt. Die Abteilung Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

⁸ Die Gemeinde meldet vorschriftswidrige oder nicht entfernte Plakate dem Plakatverantwortlichen der dafür verantwortlichen Partei, Organisation oder dem Komitee. Bei parteilosen Kandidierenden geht die Mitteilung an die betreffende(n) Person(en). Diese haben dafür besorgt zu sein, dass solche Plakate spätestens am nächsten Werktag nach der Meldung entfernt werden. Bei Nichtbeachtung werden die Plakate ohne weitere Mitteilung durch die Gemeinde beseitigt. Die dadurch entstandenen Kosten werden der jeweiligen Partei, Organisation oder dem Komitee bzw. der kandidierenden Person in Rechnung gestellt.

IV. Vorgaben

Art. 8 Verkehrsrechtliche Vorgaben

Bei allen Reklameanlagen im Wahrnehmungsbereich von Fahrzeugführenden, d.h. entlang von Strassen, muss beachtet werden, dass sie:

1. Nicht mit Signalen oder Markierung verwechselt werden können oder deren Wirkung herabsetzen,
2. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmenden nicht erschweren, wie im näheren Bereich von Bushaltestellen, Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten,
3. Fussgänger (und weitere Berechtigte auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen) nicht behindern oder gefährden,
4. nicht in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen.

Art. 9 Baurechtliche Vorgaben

¹ Anlagen, die auf privatem Grund aufgestellt werden, benötigen immer die Zustimmung des Grundeigentümers.

² Es können baurechtliche Bewilligungen im Zusammenhang mit der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Aesch (BZO), dem Planungs- und Baugesetz (PBG) und der Bauverfahrensverordnung (BVV) nötig sein. Vor Aushang ist abzuklären, ob eine baurechtliche Bewilligung nötig ist. Diese Bewilligungen werden vom Bauamt erteilt.

³ Die Gebühren richten sich nach der Baugebührenverordnung.

Art. 10 Zeitliche Vorgaben

¹ Alle Reklameanlagen dürfen höchstens 7 Wochen lang aufgestellt sein. Weisen sie auf einen Anlass hin, sind sie frühestens 6 Wochen vor dem Anlass aufzustellen und müssen spätestens 7 Tage danach entfernt werden.

² Für Reklameanlagen, welche länger als 7 Wochen bestehen bleiben sollen, ist eine Bewilligung durch Gemeinde nötig.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung werden gemäss Bussenreglement oder im Wiederholungsfall mit Verzeigung bestraft.

Art. 12 Ausnahmen

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, sämtliche Aushänge oder Plakatierungen zu untersagen, sofern ein übergeordnetes Interesse vorhanden ist.

Art. 13 Änderungen des Reglements

¹ Der Erlass sowie die Änderungen dieses Reglements sind in der Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Anhänge

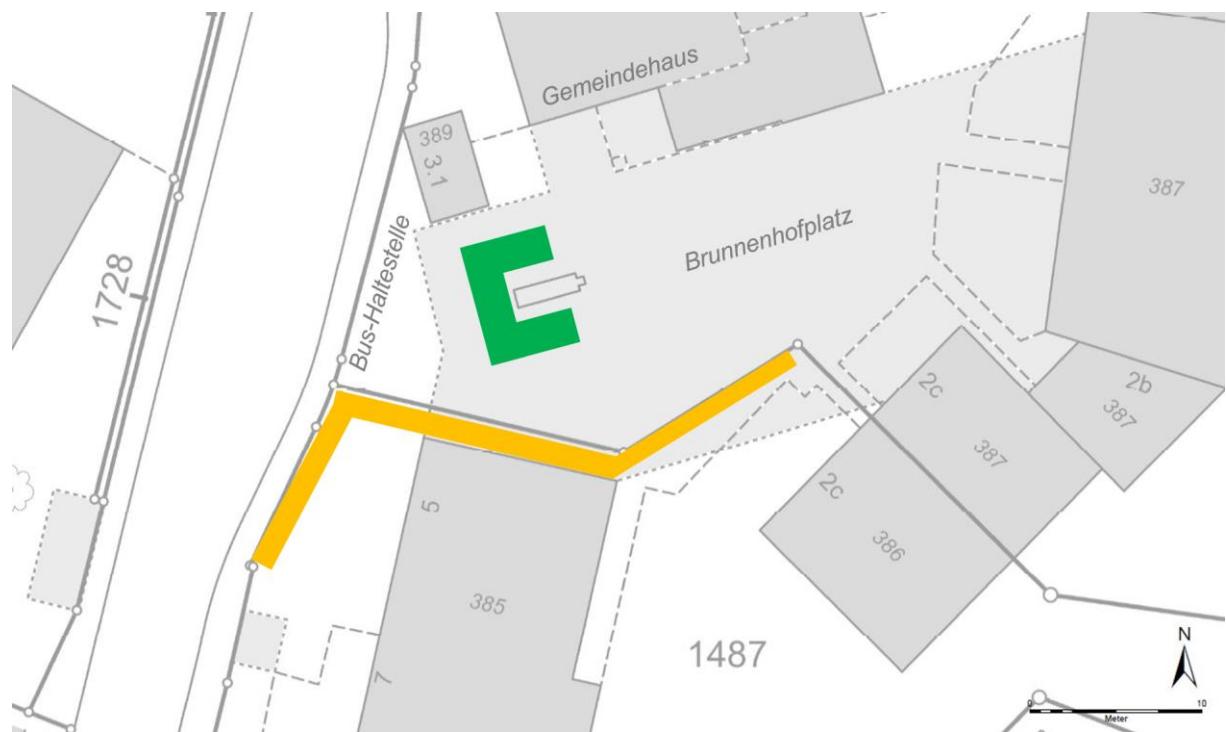
Plan 1



Plan 2



Plan 3



Plan 4



Plan 5

